

Lebenshilfe – Die neue Eingliederungshilfe

1. Was wird sich ab 2020 wesentlich ändern?

- Die Eingliederungshilfe ist in einem neuen Gesetz geregelt; sie ist keine Sozialhilfe mehr. Trotzdem werden Einkommen und Vermögen in veränderter Form geprüft! Weiterhin wird aber bei einer Vielzahl von Leistungen Einkommen und Vermögen überhaupt nicht oder nur in geringem Umfang berücksichtigt! Näheres dazu unter **Anhang 2**. Außerdem weiterhin bei einer Vielzahl von Maßnahmen keine bzw nur geringe (Lebensunterhalt) Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen.
- Die Leistungen für den Lebensunterhalt und die sogenannte Fachleistung werden voneinander getrennt; aber es gibt auch Ausnahmen (bestimmte Leistungen an Minderjährige und Volljährige über Tag und Nacht

mit Teilen des Lebensunterhalts; dazu **Anhang 1**)
Das bedeutet, dass Leistungen für den Lebensunterhalt von den Jobcentern oder den Sozialhilfeträgern gesondert erbracht werden. – Näheres dazu unter **Anhang 3** (eingeschlossener LU) und **6** (weiterer LU).
Insoweit Bedürftigkeitsprüfung nach SGB XII oder SGB IX).

- Deshalb müssen die Verträge mit den Einrichtungen neu formuliert werden. Regelmäßig sind Leistungen für den Lebensunterhalt zu verwenden für die entsprechenden Kosten in der Einrichtung.
- Dadurch werden sich in der Praxis erhebliche Probleme ergeben, wenn diese Kosten (Unterkunft ua) höher sind als das, was normalerweise für den Lebensunterhalt gezahlt wird. – Näheres dazu unter **Anhang 3**.
- Den Leistungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden Leistungen in „besonderen Wohnfor-

men“ gleichgestellt. – Dazu **Anhang 4**.

- **Ganz wichtig!**

Vorrang von Wohnen außerhalb von Einrichtungen und besonderen Wohnformen mit individueller persönlicher Assistenz (kein so genanntes Poolen)

- Das Verhältnis zu den Pflegeleistungen wurde geändert; eine Vielzahl von Leistungen der Pflegeversicherung und der sozialhilferechtlichen Hilfe zur Pflege werden von der Eingliederungshilfe umfasst. – Näheres dazu unter **Anhang 5**.

- Das Rehabilitationsverfahren zwischen den unterschiedlichen Rehabilitationsträgern wurde stärker koordiniert (bereits ab 1.1.2018).

* möglichst nur ein einziger Leistungsträger für alle Reha-Maßnahmen

* Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren (Berücksichtigung aller Bedarfe bei allen Reha-Trägern, Pflegekassen ua)

- * umfassende Beteiligung des Betroffenen (Anhörung, Zustimmung, Beteiligung ua)

2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- a) Behinderung (unabhängig von Ursache)
 - wesentliche (Wertung erforderlich)
 - nicht wesentliche (Leistung nicht zwingend)
 - vorgesehene Änderung ab 1.1.2023
- b) Bedarfe (Ermöglichung **umfassender** Teilhabe)
 - medizinisch
 - beruflich
 - bildungsbezogen
 - sozial
- c) „Bedürftigkeit“ (anders als bei Sozialhilfe)
 - Siehe dazu 5.
- d) Keine tatsächliche Bedarfsdeckung durch andere
(= Nachrang)

Achtung!

Ein Anspruch auf eine andere Leistung reicht nicht aus.

e) Antrag (nicht förmlich!)

- Antrag ist iS einer „**Meistbegünstigung**“ auszulegen. Auf den Wortlaut kommt es nicht an, sondern darauf, wie er formuliert würde, um alle denkbaren Leistungen zur angegebenen Bedarfsdeckung zu erlangen.

f) Erforderlichkeit einer Leistung

- Es genügt regelmäßig nicht, dass sie zum Erreichen einer Eingliederung sinnvoll ist.
- Notwendigkeit im Rahmen der Reha-Ziele und Reha-Aufgaben

3. Welche Leistungen sind möglich?

a) Medizinische Rehabilitation

- Kaum von Bedeutung wegen gleicher Leistungen

der Krankenkassen.

b) Teilhabe am Arbeitsleben

- Arbeitsbereich in einer anerkannten WfbM, einschließlich des Arbeitsförderungsgelds
- Leistungen bei anderen vergleichbaren Anbietern und Arbeitsförderungsgeld
- Budget für Arbeit (Lohnzuschuss für Arbeitgeber und persönliche Assistenz für Betroffenen)
- Hilfsmittel, KfZ (Zuschüsse)

c) Teilhabe an Bildung

- Hilfen zur Schulbildung, zur schulischen oder hochschulischen Aus- bzw Weiterbildung
- Hilfsmittel, KfZ (Zuschüsse)

d) Soziale Rehabilitation

- Keine sachliche Begrenzung, also alle erforderlichen Hilfen zur Eingliederung in das gesellschaftliche Leben (denkbar auch Leistungen für Freizeiten von Personen, die vollstationär untergebracht sind)

e) Persönliches (auch trägerübergreifendes)

Budget auf Wunsch (Gesamt- = Komplexleistung)

* Einbeziehung von Pflegekassen, Integrationsämtern und Sozialhilfeträgern

f) Beratung und Unterstützung (auch Externe gemäß § 32 SGB IX)

4. Kann man sich die Art der Leistung wünschen oder auswählen?

a) Soweit die Kosten nicht unverhältnismäßig höher sind.

b) Soweit andere, billigere Leistung unzumutbar sind.

c) Leben in eigener Wohnung mit Assistenzen.

5. Wie wird Vermögen und Einkommen angerechnet?

a) Welche Personen werden berücksichtigt?

- Nur der Leistungsbezieher und die Eltern bzw der Elternteil, bei denen bzw bei dem ein Minderjähriger lebt.
- Ausnahme: Beitrag der Eltern bzw des Elternteils eines Volljährigen bis zu 32,38 Euro monatlich bei Unterhaltspflicht (ohne Vermögens- und Einkommensfreigrenze).
- Nicht der Partner !!

b) Vermögensfreigrenze

- Zusammen über 55 000 Euro (kann noch nicht genau bestimmt werden, weil sie jährlich angehoben wird).
- Zusätzlich müssen bestimmte Vermögensgegenstände wie in der Sozialhilfe nicht verwertet werden (etwa angemessenes Haus), und bei bestimmten Maßnahmen ist Vermögen generell geschützt.

c) Komplizierte und kaum verständliche Einkommensberücksichtigung (geradezu aberwitzig)

(1) Einkommen = alle Einkünfte iSd EStG oder

Bruttorente

des Vorvorjahrs bzw bei erheblichen Änderungen des laufenden Jahres (Prognose; Schätzung)

(2) Freibetrag: 22 000 bis – denkbar - über 100 000 jährlich (aller maßgeblichen Personen zusammen; siehe unter a), je nach **Familienstand** und Einkunftsart (**Einkommensstatus**)

(3) Berücksichtigung des den Freibetrag übersteigenden Teils: 2 % monatlich, aufgerundet auf 10 Euro („Beitrag“)

(4) **Wichtig!**

Zusätzlich bestimmte Maßnahmen ohne Einkommensberücksichtigung, aber Beteiligung an den eingeschlossenen Lebensunterhaltsleistungen in Höhe der ersparten

Aufwendungen. Es verbleiben fast nur Leistungen der soziale Reha und der Teilhabe an Bildung mit Einkommens- und Vermögensberücksichtigung.

d) Näheres unter **Anhang 2**.

6. Wie erfolgt die Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt?

- Die Fachleistung wird durch den Träger der Eingliederungshilfe, die Leistungen für den Lebensunterhalt werden durch die Sozialhilfeträger oder die Jobcenter gewährt.
- Eine völlig unausgeglichene Rechtslage, die zu **behindertenfeindlicher Anwendung** der nicht aufeinander abgestimmten Vorschriften **verleiten** kann! Dies gilt in besonderer Weise für die Kosten der Unterkunft.

Grundsatz: Die neue Rechtslage darf nicht zu einer Schlechterstellung bei der

Lebensunterhaltsleistung führen!
Mehrbedarfe beachten! Ggf muss
eine erhöhte Regelsatzleistung ge-
zahlt werden. Gesetzesänderung
vorgesehen.

- Näheres dazu unter **Anhang 3**.

7. Wer gewährt die Eingliederungshilfe ab 2020?

- In Hessen regelmäßig der Landeswohlfahrtsverband (wie bisher).
- Die Landkreise und kreisfreien Städte bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis Ende der Sekundarstufe II, sowie bei erstmaligem Antrag nach Erreichen der Regelaltersrente

8. Gehen Unterhaltsansprüche gegen die Eltern bzw einen Elternteil über?

- a) Bei **Leistungen an Volljährige** (bis 32,08) Euro monatlich (als besonderer „**Beitrag**“ zur **Fachleistung**)
- ME bestehender Unterhaltsanspruch Voraussetzung (BGH zur Sozialhilfe).
 - Deshalb eigentlich kein Übergang des Unterhaltsanspruchs.
 - Der Betrag ändert sich entsprechend der Höhe des Kindergelds.
 - Der „Beitrag“ mindert unmittelbar den Anspruch.
- b) Bei **Leistungen an Volljährige** zur **Schulbildung** (und **Schul Ausbildung ?**) in besonderen **Ausbildungsstätten über Tag und Nacht** bis 24,68 Euro monatlich wegen des **eingeschlossenen Lebensunterhalts** zusätzlich, jedoch nicht bei Leistungen nach dem SGB II (Rechtslage ungeklärt) und bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.
- Der Betrag ändert sich entsprechend der Höhe des Kindergelds; er muss gesondert verlangt werden.

- Er mindert den bei Hilfebedürftigkeit iSd SGB XII bestehenden Erstattungsanspruch des Trägers der Eingliederungshilfe gegen den Sozialhilfeträger.
- Allerdings **kein Übergang** eines Unterhaltsanspruchs, soweit bei einer pflichtigen Person Sozialhilfebedürftigkeit eintreten würde oder eine sonstige Härte vorläge.

9. Gesamtwürdigung

- Ein insgesamt unausgeglichenes Gesetzeswerk, das mE noch einige Veränderungen erfahren wird, wahrscheinlich noch vor seinem Inkrafttreten 2020!
- Vertreter des Ministeriums haben selbst immer wieder von einem mit Hilfe der „Schwarmintelligenz“ aller „lernenden Gesetz“ gesprochen!!
- Die Regelungen sind teilweise kaum verständlich.

- Rechtsprechung dazu ist nicht vollkommen vorhersehbar!

Anhang 1

Keine Trennung zwischen Fachleistung und der für den Lebensunterhalt

1. **Minderjährige**, die in besonderen Wohnformen leben, bei Gewährung von Eingliederungshilfe über Tag und Nacht (unterschiedliche Formulierung in SGB XII und SGB IX: im SGB IX alle Leistungen an

Minderjährige; **entscheidend mE SGB XII**).

Soweit iSd SGB XII Bedürftigkeit für den LU vorliegt, zahlt der Sozialhilfeträger dem Träger der Eingliederungshilfe Kosten in der im SGB XII (als Rechnungsposten) vorgesehenen Höhe bei best Maßnahmen abzgl der ersparten Lebensunterhaltskosten (höchstens **Anteil des Regelbedarfs**); keine ersparten Aufwendungen beim Betroffenen selbst, wenn dieser sozialhilfebedürftig ist, weil er diesen Lebensunterhaltsteil ja nicht ausgezahlt erhält – dann allenfalls der Eltern, soweit diese nicht selbst bedürftig sind bzw werden. Der ersparte Betrag mindert unmittelbar die Eingliederungshilfe. Es gibt jedoch keine Erstattung durch das Jobcenter bei Bedürftigkeit nach dem SGB II (Bedarfsgemeinschaft); die ersparten Aufwendungen bemessen sich nach dem Regelbedarf iSd SGB II.

2. **Volljährige**, denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Ausbildungsstätten für Menschen

mit Behinderungen über Tag und Nacht zur schulischen Bildung und Ausbildung erbracht werden (unterschiedliche Formulierungen in SGB XII und SGB IX: im SGB IX auch Leistungen zur Schulausbildung; **mE maßgeblich SGB IX**).

Soweit iSd SGB XII Bedürftigkeit für den LU vorliegt, erstattet der Sozialhilfeträger dem Träger der Eingliederungshilfe Kosten in dem im SGB XII (als Rechnungsposten) vorgesehenen Umfang unter Abzug des im SGB IX vorgesehenen auf den EGH-Träger übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen Eltern (bis zu 24,68 Euro monatlich). Der Erstattungsanspruch muss vom EGH-Träger geltend gemacht werden. Eine Erstattung durch das Jobcenter ist wiederum nicht vorgesehen.

3. Zum gesamten Umfang der Lebensunterhaltsleistungen siehe Anhang 6!

Anhang 2

Die Berücksichtigung von Vermögen und Einkommen

1. Vermögen

a) Genereller Vermögensfreibetrag

- 150 % der Bezugsgröße (jährlich festgesetzter Betrag der der Rentenversicherung zugrundeliegenden Durchschnittsverdienste des Vorvorjahrs) = 2018 West etwa 55 000 Euro jährlich, Ost etwa 48 500 Euro.
- Zusammenrechnung aller Vermögenswerte des Betroffenen und, wenn er minderjährig ist und bei seinen Eltern bzw einem Elternteil lebt, beider Eltern bzw des Elternteils, bei dem er lebt.

b) Wie in der Sozialhilfe geschützte Vermögensgegenstände (gefördertes Altersvorsorgevermögen, Hausrat, angemessenes Hausgrundstück ua).

c) Bei bestimmten Maßnahmen muss Vermögen überhaupt nicht verwertet werden:

heilpädagogische Leistungen bei sozialer Reha, medizinische Reha-Leistungen, berufliche Reha-Leistungen, Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Form schulischer von allgemeiner Bildung und schulischer Ausbildung in

besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht, Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, Leistungen an noch nicht Eingeschulte zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft oder generell bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt.

Es bleiben damit im Wesentlichen nur einzelne soziale Reha-Leistungen und solche zur Teilnahme an Bildung!

Siehe unter 2b!

2. Einkommen

a) Prüfungsschritte bei der „Beitrags“-Berechnung

1. Schritt

- Ermittlung der **Summe des Einkommens** aller maßgeblichen Personen (Betroffener und ggf Eltern) im Vorvorjahr.

2. Schritt

- Bestimmung des für den Freibetrag maßgeblichen **Einkommensstatus** (Einkünfte iSd Einkommenssteuergesetzes – nicht selbständige, selbständige Tätigkeit oder Bruttorente) danach, woraus alle Einkünfte aller Personen **zeitlich überwiegend** erzielt worden sind.

3. Schritt

- Bestimmung des **Grundfreibetrags** (zusammen nach allen

Einkünften der maßgeblichen Personen) nach Einkommensstatus

- * Bei sozialversicherungspflichtiger oder selbständiger Tätigkeit 85 % der jährlichen Bezugsgröße (Bezugsgröße 2018: 36 540 Euro – West - bzw 32 340 – Ost) insgesamt.
- * Bei Bruttorente 60 % insgesamt.
- * Bei allen sonstigen Einkünften iSd EStG 75 % insgesamt.

4. Schritt

- **Erhöhungsbeträge** entsprechend **Familienstatus**.

- * **Minderjähriger**, der **mit beiden Eltern** zusammenlebt
+ 75 % für jeden Leistungsberechtigten.
- * Betroffener, der **mit einem Partner** zusammenlebt
+ 15 % (für Partner) + 10 % (jedes im Haushalt lebende Kind), wenn nicht die Einkünfte des Partners allein den Grundfreibetrag übersteigen; wenn dies der Fall ist, dann stattdessen
nur + 5 % für jedes im Haushalt lebende Kind.
- * **Minderjähriger**, der **mit einem Elternteil** zusammenlebt
+ 15 % (für Partner) + 10 % (je anderes Kind des Elternteils) -?-
bzw nur
+ 5 % (pro anderes Kind, wenn der Partner des Eltern-

teils Einkünfte über dem Grundfreibetrag hat). -?-

5. Schritt

- Bestimmung des monatlich zu berücksichtigenden Betrags (so genannter **Beitrag**) = 2 % des den Freibetrag übersteigenden Einkommens + Aufrundung auf 10 Euro.
- „Beitrag“ bedeutet regelmäßig, dass dieser Betrag von dem Betrag der Eingliederungshilfe abgezogen wird.

6. Schritt

- **Vergleichsberechnung** auf der Basis des laufenden Jahrs (Prognose) mit aktuellem Einkommensstatus wegen Beurteilung einer erheblichen Abweichung.
- Erheblichkeit, wenn keine Beiträge oder Abweichung um mindestens 10 Euro (Wert im Hinblick auf Aufrundung).

Praxisprobleme: Vergleichsberechnung nur auf Antrag und niedrigeren Beiträgen (nach Gesetzesformulierung nicht)?

Praxistipp:

- Angaben über aktuelle Einkünfte nur, wenn ausdrücklich danach gefragt wird
- Antrag auf Vergleichsberechnung nur, wenn sich die finanzielle Gesamtsituation offensichtlich verschlechtert hat

- b) Bei der Einkommensanrechnung begünstigte Maßnahmen
- Wie unter 1 c kein Beitrag; es bleiben damit im Wesentlichen nur einzelne soziale Reha-Leistungen und Leistungen zur Teilhabe an Bildung.
 - Kein weiterer Beitrag für weitere Leistungen im selben Zeitraum oder für weitere Leistungen an Minderjährige im selben Haushalt.
- c) **Beschränkung der Kosten am Lebensunterhalt** (SGB II, SGB XII) auf die Höhe der ersparten Aufwendungen bei einzelnen der unter 1 c aufgeführten Maßnahmen (siehe Anhang 1 Nr 1: Eingliederungshilfe an Minderjährige in besonderen Wohnformen über Tag und Nacht)!

Anhang 3

Die Trennung von Fachleistung und Lebensunterhaltsleistung

1. Bei Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- Was Gegenstand der Lebensunterhaltsleistungen ist, bestimmt sich danach, was im gesetzlichen Regelbedarf und den gesetzlichen Mehrbedarfen geregelt ist (vgl etwa den Mehrbedarf für gemeinschaftliche Verpflegung in einer WfbM und vergleichbaren Maßnahmen und für Hilfen zur Schulbildung sowie schulischen und hochschulischen Ausbildung).
- Alles, was an tatsächlichen Kosten über die geregelten Leistungen (behindertengerechte Auslegung) hinausgeht, muss über eine **Erhöhung des Regelsatzes** abgedeckt werden; dabei muss dem Betroffenen ein **angemessener Barbetrag** zur Verfügung bleiben.
- Besondere Probleme bereiten die **Kosten der Unterkunft.**

1. Variante

„Normale“ Wohnung: übliche Berechnung nach angemessenen Mietkosten (Vergleichsmiete)

2. Variante

Wohnform zu zweit mit Gemeinschaftsräumen: Die Angemessenheit bestimmt sich nach den Durchschnittskosten im **örtlichen Zuständigkeitsbereich** des Leistungsträgers der Grund-sicherung!! – Gesetzesänderung vorge-sehen!

- + **Erhöhung um bis zu 25 %** bei vertraglich besonders ausgewiesenen Kosten (Zuschläge für persönlich genutzte, möblierte Räume, angemessene Wohn- und Wohnnebenkosten – Ver-gleich zu Einrichtungen „vor Ort“ -, Haushaltsstrom und Instandhaltung, Gebühren für Telekommunikation, Rundfunk, Fernsehen und Internet) - auf vertragliche Regelung und Ausfor-mulierung achten!
- + Wird der Betrag von **25 % über-schritten**, wird der übersteigende Be-zug zur Eingliederungshilfe-, also zur **Fachleistung!!!**

3. Variante

Alle sonstigen Wohnformen: angemessene Warmmiete im Zuständigkeitsbereich des Trägers der Grundsicherung als **Vergleichsmaßstab**.

- + **Erhöhung** bei zusätzlichen haushaltsbezogenen Aufwendungen, die sonst über die Regelbedarfe abzudecken wären,
oder
keine andere Unterbringungsmöglichkeit oder keine andere Unterbringung binnen 6 Monaten möglich ist.

2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII („normale“ Sozialhilfe)

- Erhöhung des Regelbedarfs; Behalt eines **angemessenen Barbetrags**.
- Für die **Kosten der Unterkunft** muss ein **anderer Angemessenheitsmaßstab** entwickelt werden; sinnvoll wäre ein Vergleich mit den anderen Einrichtungen bzw vergleichbaren

Wohnformen in der Region.

- Gesetzesänderung vorgesehen.

3. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II

- Da das SGB II keine Regelsatzerhöhung kennt, müssen höhere Kosten über den „**besonderen**“ **Mehrbedarf** (eingefügte Norm aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG) gedeckt werden; Behalt eines **angemessenen Barbetrags**.
- Auch hier muss für die **Kosten der Unterkunft** ein **anderer Angemessenheitsmaßstab** entwickelt werden (siehe unter 2).
- Gesetzesänderung vorgesehen.

Anhang 4

Die besonderen Wohnformen

1. Grundsatz

- Die künftige Eingliederungshilfe unterscheidet nicht mehr zwischen vollstationären, teilstationären und ambulanten

Maßnahmen.

- Allerdings sind die besonderen Wohnformen für die Leistungserbringung häufiger von Bedeutung.

- **Besondere Wohnformen** = stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe im bisherigen Sinn

sowie

Räumlichkeiten,

in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Leistungserbringung im Vordergrund steht,

auf deren Überlassung das WBG Anwendung findet (Überlassung von Wohnraum und Pflege- und Betreuungsleistungen durch Unternehmer – auch bei verschiedenen Verträgen) und

in denen der Umfang der Gesamtversorgung regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.

Anhang 5

Das Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen

1. Grundsatz

- Pflegeleistungen (Pflegeversicherung und ergänzend Sozialhilfe) sind nebeneinander zu erbringen, weil sie unterschiedliche Ziele verfolgen. Soweit sie nebeneinander zu erbringen sind und Streit über die Zuständigkeiten entsteht, muss der Erstangegangene Vorleistungen erbringen, die er von dem eigentlich Zuständigen erstattet bekommt.

2. Ausnahmen

- a) Bei Maßnahmen in **besonderen Wohnformen** (siehe oben) und vollstationären Eingliederungseinrichtungen sind **insgesamt nur Leistungen der Eingliederungshilfe** zu erbringen, wenn Pflegegrad 2-5 vorliegt. Die Pflegekasse beteiligt sich intern (?) an den Kosten (10 %, höchstens 266 Euro monatlich). - Einrichtungsbezogene Sicht!

Ungelöste Fragen:

- * Wer hat gegen wen einen Zahlungsanspruch(Vierecksverhältnis!)
- * Vereinbarungen über „Verlegung“ bei nicht gesicherter Pflegeleistung nur mit Zustimmung des Betroffenen?

- b) Bei weiteren Maßnahmen sind neben den Leistungen der

Pflegekasse nur Eingliederungshilfeleistungen, **keine Pflegeleistungen der Sozialhilfe**, zu erbringen, wenn der Betroffene die Regelaltersgrenze für die Rente noch nicht erreicht hat oder

die Teilhabeziele des Gesamtplans noch erreicht werden können und der Betroffene bereits vor Erreichen des Regelalters für die Rente Eingliederungshilfe erhalten hat:

- Pflegegeld (Pflegegrad 2-5)
- häusliche Pflege (Pflegegrad 2-5)
- Verhinderungspflege
- Pflegehilfsmittel
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds
- Beiträge für die Alterssicherung einer Pflegekraft
- Kosten für die Beratung der Pflegeperson
- Kosten eines Arbeitgebermodells (Pflegegrad 2-5)
- zweckgebundener Entlastungsbetrag bis zu 125 Euro (unterschiedliche Zweckbindung für Pflegegrad 1 und Pflegegrad 2-5)
- vorübergehende teilstationäre Pflege, soweit häusliche Pflege nicht ausreichend sichergestellt werden kann, oder bei Erforderlichkeit zur Ergänzung und Stärkung der häuslichen Pflege (Pflegegrad 2-5)

- vorübergehende Kurzzeitpflege, soweit häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und teilstationäre Pflege nicht ausreicht (Pflegegrad 2-5).

Insoweit werden die Pflegehilfeleistungen Leistungen der Eingliederungshilfe. Bei Zusammentreffen von Leistungen der Pflegekasse (+ Pflegehilfe der Sozialhilfeträger) und der Eingliederungshilfe (Zielsetzung) im Sinne eines **Nebeneinander** soll eine Gesamtleistung (Komplexleistung) durch die Leistungsträger vereinbart werden.

Problem: Beide Leistungsträger verweisen auf den anderen, oder die Pflegekasse verweist bei Unterstützungsleistungen im Alltag auf den Träger der Eingliederungshilfe. Der Erstangegangene muss vorausleisten.

Anhang 6

Der Umfang der Lebensunterhaltsleistungen bei Inkludierung

1. Sozialhilfe – SGB XII- (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, übliche Hilfe zum Lebensunterhalt)
 - Der in einer Einrichtung oder besonderen Wohnform erbrachte, zur **Fachleistung** gehörende Unterhalt (so genannter **Rechnungsposten**).

 - Zusätzlich der so genannte **weitere notwendige Lebensunterhalt** (Barbetrag, Kleidung und ggf sonstige ungedeckte Bedarfe) als gesonderte (Geld-)Leistung.

2. Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II
 - Regelbedarf innerhalb der Bedarfsgemeinschaft unter Anrechnung des iRd Eingliederungshilfe erbrachten Lebensunterhalts als Einkommen (Wert: ersparte Aufwendungen).

 - Das SGB II ist anwendbar, wenn der Betroffene nicht voll

erwerbsgemindert ist oder in einer Bedarfsgemeinschaft des SGB II lebt, ohne Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu erhalten.

Anhang 7

Exkurs: so genanntes Bruttoprinzip

1. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in der Regel abzüglich des zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens gewährt (so genanntes **Nettoprinzip**).
2. Ausnahmen:
 - a) Beitragsverpflichtung eines anderen als des Betroffenen und Gefährdung der Maßnahme; dann sind die Aufwendungen in Höhe des Beitrags zu ersetzen (von wem in welcher Höhe ungergelt) – so genanntes **Bruttoprinzip**.
 - b) Leistungen an Minderjährige über Tag und Nacht (auch bei ärztlichen oder ärztlich verordneten Maßnahmen) und Teilbedürftigkeit für Lebensunterhaltsleistungen (in die Fachleistung eingeschlossener Lebensunterhalt)

– siehe Anhang 1 Nr 1.